

## Tit. V.1 RdSchr. 07k

### Gemeinsame Verlautbarung zum Gesetz zur Förderung ganzjähriger Beschäftigung vom 24.4.2006; hier: Saison-Kurzarbeitergeld

---

## Tit. V – Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung

**Titel:** Gemeinsame Verlautbarung zum Gesetz zur Förderung ganzjähriger Beschäftigung vom 24.4.2006; hier: Saison-Kurzarbeitergeld

**Normgeber:** Bund

**Redaktionelle Abkürzung:** RdSchr. 07k

**Gliederungs-Nr.:** [keine Angabe]

**Normtyp:** Rundschreiben

### Tit. V.1 RdSchr. 07k – Erhalt der Mitgliedschaft in der Kranken- und Pflegeversicherung

(1) Die Vorschrift des § 192 Abs. 1 Nr. 4 SGB V stellt sicher, dass bei versicherungspflichtigen Arbeitnehmern die Mitgliedschaft in der Krankenversicherung durch den Bezug von Saison-Kurzarbeitergeld nicht unterbrochen wird. Auf die Dauer des Saison-Kurzarbeitergeldbezugs kommt es dabei nicht an.

(2) Nach § 20 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 2. Halbsatz [in Verb. mit Satz 1] SGB XI bleibt die Versicherungspflicht von Arbeitnehmern in der Pflegeversicherung für die Zeit des Bezugs von Saison-Kurzarbeitergeld unberührt.